



Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Hauptversammlung 2026  
Rede des Aufsichtsratsvorsitzenden  
Nikolaus von Bomhard

**Sehr geehrte Aktionärinnen, sehr geehrte Aktionäre,**

sehr herzlich begrüße ich Sie zur Hauptversammlung 2026 Ihres Unternehmens. Auch im vergangenen Geschäftsjahr begleitete der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft.

**I. Schwerpunkte des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im abgelaufenen Geschäftsjahr**

Die Arbeit des Aufsichtsrats im abgelaufenen Geschäftsjahr war insbesondere geprägt von der Befassung mit der zukünftigen Unternehmensstrategie, den geopolitischen Herausforderungen und Digitalisierungsinitiativen.

1. Sehr intensiv, in verschiedenen Sitzungen, hat sich der Aufsichtsrat mit der vom Vorstand erarbeiteten und auf fünf Jahre angelegten Unternehmens- und Wachstumsstrategie unter dem Titel „Ambition 2030“ und ihren maßgeblichen ökonomischen Treibern auseinandergesetzt. Herr Jurecka wird dazu in seinen Ausführungen Stellung nehmen.
2. Auch im abgelaufenen Geschäftsjahr musste sich das Unternehmen den enormen geopolitischen Herausforderungen stellen. Neben Auswirkungen auf die Risikoeinschätzung sind die sich aus der Geopolitik ergebenden Einflüsse der internationalen Kapitalmärkte und Wechselkurseffekte auf das weltweite Geschäft und die Kapitalanlagen der Munich Re bedeutsam.
3. Des Weiteren haben wir den Erwerb des Unternehmens Next Insurance in den USA beleuchtet. Mit dieser strategisch weitsichtigen Akquisition, die ihren Ursprung in einem schon vor mehreren Jahren getätigten Ankerinvestment hat, unterstreicht das Unternehmen einmal mehr sein Bekenntnis zur Digitalisierung und zu technologiegetriebenen Geschäftsmodellen. Auch hierauf wird Herr Jurecka eingehen.
4. Im Personalausschuss wurden sehr wichtige Veränderungen im Vorstand in die Wege geleitet und der Nominierungsausschuss hat die Nachfolge für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied vorbereitet. Ich gehe am Ende meiner Ausführungen auf die einzelnen Personalien gesondert ein.

Die unterschiedlichen Aktivitäten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind im Bericht des Aufsichtsrats ausführlich beschrieben, den Sie auf den Seiten 189 ff. des aktuellen Geschäftsberichts finden. Von daher fasse ich mich hierzu heute kurz.

## II. Corporate Governance

Bereits anlässlich früherer Jahreshauptversammlungen habe ich betont, wie wichtig dem Unternehmen eine gute Corporate Governance ist und wie sorgfältig Munich Re darauf achtet, diesbezüglich mit gutem Beispiel voranzugehen. Umso mehr freut es mich, dass uns die Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management, kurz DVFA, auch dieses Jahr wieder in der Spitzengruppe der DAX 40-Gesellschaften sieht und Munich Re eine hervorragende Corporate Governance attestiert.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir, ein Thema anzusprechen, das mir persönlich am Herzen liegt und zu dem ich die öffentliche Diskussion nicht immer nachvollziehen kann. Es betrifft die Rolle ehemaliger Vorstandsmitglieder börsennotierter Aktiengesellschaften in deren Aufsichtsräten.

Im Jahr 2009 wurde das Aktienrecht geändert, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken. Seitdem können ehemalige Vorstandsmitglieder erst nach einer zweijährigen Karenzzeit in den Aufsichtsrat einziehen. Dieses Vorgehen halte ich für angemessen, so sind wir auch bei meinem Ausscheiden aus dem Vorstandsvorsitz vorgegangen.

Dieses sogenannte Cooling-Off hat sich in der Praxis bewährt. In letzter Zeit nehme ich jedoch zunehmend Stimmen aus Investorenkreisen und seitens einiger Stimmrechtsberater wahr, die sich ganz grundsätzlich dagegen aussprechen, dass ehemalige Vorstandsmitglieder in den Aufsichtsrat wechseln, wenn beabsichtigt ist, dort den Vorsitz zu übernehmen. Eine derart kategorische Haltung, die weit über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgeht, sehe ich kritisch. Denn meines Erachtens sorgt bereits die gesetzlich angelegte Trennung zwischen dem Vorstand und seinem Kontrollgremium Aufsichtsrat für Unabhängigkeit. Wie Sie wissen, gibt es diese Trennung etwa im anglo-amerikanischen, monistischen System nicht.

In der hierzu geführten Diskussion kristallisieren sich zwei Themen heraus: die Forderung nach Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden einerseits und die Erforderlichkeit von herausragender Sachkenntnis im Kontrollgremium andererseits.

Aber ist die Sorge um ausreichende Unabhängigkeit wirklich begründet? Ich halte derartige Bedenken für überzogen. Die Unabhängigkeit eines früheren Vorstandsmitglieds an der Spitze eines Aufsichtsrats wird mit der zweijährigen Karenzzeit des Aktienrechts sichergestellt. Dieser Zeitraum ist – das kann ich aus eigener Erfahrung sagen – ausreichend lang, um den nötigen Abstand zum operativen Geschäft zu gewinnen. Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex unterstreicht diese Wertung, indem er eine zeitlich entsprechende Cooling-Off-Phase als Best Practice vorsieht. Selbst die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat in einem Rundschreiben jüngst bestätigt, dass eine Karenzzeit von zwei Jahren für den Wechsel aus der Geschäftsführung in das Aufsichtsorgan für die nötige Unabhängigkeit sorgt. Eine Differenzierung zwischen ordentlichen Mitgliedern und dem Vorsitz erfolgt nicht. Die bisweilen zu lesende Annahme, eine frühere Position innerhalb des Vorstands der Gesellschaft hindere die betroffene Person daran, einer gänzlich anders gelagerten Verantwortung im Kontrollgremium gerecht zu werden, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht. Diese Betrachtung übersieht meines Erachtens, dass der Aufsichtsrat wesentlichen Checks and Balances unterliegt. Hier ist an erster Stelle die Arbeitnehmerbank zu nennen, die in mitbestimmten Aufsichtsräten regelmäßig den stellvertretenden Vorsitzenden stellt. Ein weiteres Korrektiv bildet der unabhängige Vorsitzende des Prüfungsausschusses, der nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex gerade nicht der Aufsichtsratsvorsitzende sein soll.

Vielmehr führt die Forderung, frühere Vorstandsmitglieder, insbesondere Vorstandsvorsitzende, dürften per se nicht den Vorsitz des Kontrollgremiums übernehmen, zu Diskontinuität und dem Verlust sehr wertvollen Wissens. Dies kann nicht im Interesse des Aktionariats liegen, das selbst nur begrenzt Einblick in den Unternehmensalltag hat.

Ich bin der festen Überzeugung, dass große Aktiengesellschaften ihren über Jahrzehnte aufgebauten Erfolg und die damit verbundene Resilienz nur dann nachhaltig fortschreiben können, wenn sie ihr institutionelles Gedächtnis kultivieren. Neben Innovation und Technologieoffenheit sind Stabilität und Kontinuität wichtige Faktoren, die maßgeblich zum Unternehmenserfolg beitragen. Gerade im Markt für Finanzdienstleistungen – und insbesondere auf dem Gebiet der schwer zugänglichen Rückversicherung – kommt es entscheidend auf Branchenkenntnis und das Vermögen an, Entwicklungszyklen und Geschäftsverläufe über lange Zeiträume hinweg fundiert beurteilen zu können. Dem Vorsitzenden kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Er kann die Interessen sowohl der Arbeitnehmer als auch der Anteilseigner im Lichte seiner Erfahrung im Unternehmen ausgewogen und sachgerecht miteinander in Einklang bringen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, gute Corporate Governance setzt eine fundierte inhaltliche Kontrolle voraus. Eine solche ist nur möglich, wenn die Kontrolleure genau wissen, worauf sie im Einzelnen achten müssen. Hierfür sind frühere Vorstandsmitglieder in besonderer Weise prädestiniert. Die bewusste Inkaufnahme von Know-how-Defiziten auf Seiten des Aufsichtsratsvorsitzenden wäre vor diesem Hintergrund geradezu fahrlässig. Ich plädiere deshalb dafür, auf die Wertungen von Gesetzgeber, Aufsichtsbehörde und Corporate Governance Kommission zu vertrauen und sich einem Wechsel ehemaliger Vorstandsmitglieder in den Vorsitz des Kontrollgremiums nicht grundsätzlich zu verschließen, sofern dies dem Wohle der jeweiligen Gesellschaft dient. Dabei muss man erwarten, dass die jeweils betroffenen Personen den mit dem Wechsel aus dem Vorstand in den Aufsichtsrat verbundenen erheblichen Rollenwechsel vollziehen können und werden.

Nach diesem Exkurs zur Corporate Governance komme ich zurück zu unserer heutigen Tagesordnung.

### **III. Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die Nachhaltigkeitsberichterstattung**

1. Wie im Vorjahr bereits angekündigt, schlägt der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Prüfungsausschusses der Hauptversammlung vor, die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin – kurz „KPMG“ – als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 zu bestellen.

Der Wechsel des Abschlussprüfers ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen Prüfungsausschuss, Aufsichtsrat und Vorstand und eines sich daran anschließenden Ausschreibungsverfahrens, das Munich Re im Geschäftsjahr 2024 durchgeführt hat. Für den Prüfungsausschuss und den Aufsichtsrat waren die Qualifikation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die Qualifikation der Prüfungsteams wesentliche Kriterien im Rahmen des Auswahlverfahrens. Neben KPMG hatte sich im Übrigen auch EY für die engere Auswahl qualifiziert. Nach einer gründlichen Prüfung und Erörterung der Angebote hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat empfohlen, KPMG der Hauptversammlung als neuen Abschlussprüfer vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Empfehlung angeschlossen.

2. Darüber hinaus soll KPMG zum Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2026 bestellt werden. Der Beschluss steht – wie im letzten Jahr – unter dem Vorbehalt, dass der nationale Gesetzgeber eine entsprechende Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht. Das hierzu maßgebliche Umsetzungsgesetz zu der EU-Nachhaltigkeitsrichtlinie ist bis zum heutigen Tag aber noch nicht verabschiedet.

### **IV. Vergütungsbericht**

Der Vergütungsbericht, unser Tagesordnungspunkt 6, wurde, wie in den Vorjahren, gemäß den gesetzlichen Vorgaben erstellt. Darüber hinaus enthält er einige freiwillige Angaben. Er bietet damit eine umfassende und transparente Darstellung zu der Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Da der Bericht für alle Aktionäre zugänglich ist, verzichte ich an dieser Stelle auf eine detaillierte Erläuterung.

## V. Personelle Veränderungen im Vorstand

Mitte letzten Jahres haben wir bereits über wesentliche personelle Veränderungen an der Spitze des Unternehmens informiert.

Nachdem Herr Wenning aus persönlichen Gründen zum 31. Dezember 2025 in den Ruhestand getreten ist, hat der Aufsichtsrat Herrn Christoph Jurecka mit Wirkung ab 1. Januar 2026 zu seinem Nachfolger bestellt.

Im Namen des Aufsichtsrats möchte ich mich bei Herrn Wenning sehr herzlich bedanken. Während seiner jahrzehntelangen Tätigkeit für den Konzern, davon allein acht Jahre an der Spitze, hat er Herausragendes geleistet, wie der Abschluss des Jahres 2025 nochmals eindrucksvoll belegt. Mit Herrn Jurecka hat seit Jahresbeginn ein ausgewiesener Kenner der Erst- und Rückversicherungsaktivitäten der Gruppe sowie ein auch international angesehenes Vorstandsmitglied die Unternehmensleitung übernommen.

In der Folge hat Herr Buchanan zum Jahresbeginn die Rolle des Chief Financial Officers als Nachfolger von Herrn Jurecka übernommen. Der gebürtige Südafrikaner kam 2011 zu Munich Re und war dort von 2017 bis 2025 Chief Financial Officer der Rückversicherung.

Bereits zum 1. August letzten Jahres wurde Herr Johnson als Chief Technology Officer in den Vorstand berufen. Der gebürtige Brite ist seit 2017 für den Konzern tätig. 2023 wurde er zusätzlich zu seiner Rolle als Leiter der IT-Organisation für die Rückversicherung als Chief Technology Officer in den Vorstand der ERGO Group AG bestellt.

Mit den Veränderungen im Vorstand sind die Weichen für den fortgesetzten Erfolg von Munich Re gestellt.

## VI. Personelle Veränderungen im Aufsichtsrat

Ferner steht heute die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre auf der Tagesordnung. Denn mit dem heutigen Tag verabschieden wir uns von Herrn Booth, der sein Amt mit Wirkung zum Ablauf der heutigen Hauptversammlung niedergelegt hat. Wir bedanken uns bei Ihnen, lieber Herr Booth, für insgesamt fast 30 Jahre des persönlichen Einsatzes für das Unternehmen – auch als Mitglied des Vorstands und als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats – und wünschen Ihnen für Ihre Zukunft alles Gute.

Als neu zur Wahl stehendes Aufsichtsratsmitglied konnten wir Herrn Frédéric de Courtois, einen ausgewiesenen Kenner der internationalen Versicherungswirtschaft, gewinnen.

Damit schließe ich meine Ausführungen und darf Sie, lieber Herr de Courtois, bitten, sich kurz persönlich vorzustellen.

# Impressum

© 2026

Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft in München  
Königinstraße 107  
80802 München  
Deutschland  
www.munichre.com

LinkedIn: <https://de.linkedin.com/company/munich-re>  
Instagram: munichre

Sitz der Gesellschaft: München

Handelsregister: Amtsgericht München HRB 42039

## Verantwortlich für den Inhalt

Der Aufsichtsratsvorsitzende (mit Unterstützung  
verschiedener Fachbereiche)

## Bildnachweis

Myrzik & Jarisch

# Service

## Service für Privatanleger

Aktionärsteam:  
Alexander Rappl, Ute Trenker  
Telefon: +49 89 38 91-22 55  
[shareholder@munichre.com](mailto:shareholder@munichre.com)

## Service für institutionelle Investoren und Analysten

Christian Becker-Hussong  
Telefon: +49 89 38 91-39 10  
[ir@munichre.com](mailto:ir@munichre.com)

## Service für Medien

Stefan Straub  
Telefon: +49 89 38 91-98 96  
[presse@munichre.com](mailto:presse@munichre.com)



Sämtliche Zahlen und  
Fakten zum Geschäftsjahr  
2025 finden Sie in unserem  
Konzerngeschäftsbericht.  
Mehr unter  
[www.munichre.com/  
geschaeftsbericht2025](http://www.munichre.com/geschaeftsbericht2025)

# Termine

## 2026

26. Februar 2026  
Bilanz-Medienkonferenz zum Konzernabschluss 2025  
(vorläufige Zahlen)

18. März 2026  
Veröffentlichung des Konzerngeschäftsberichts 2025

29. April 2026  
Hauptversammlung

12. Mai 2026  
Quartalsmitteilung zum 31. März 2026

7. August 2026  
Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2026

12. November 2026  
Quartalsmitteilung zum 30. September 2026

## 2027

25. Februar 2027  
Bilanz-Medienkonferenz zum Konzernabschluss 2026  
(vorläufige Zahlen)

18. März 2027  
Veröffentlichung des Konzerngeschäftsberichts 2026

29. April 2027  
Hauptversammlung

12. Mai 2027  
Quartalsmitteilung zum 31. März 2027

10. August 2027  
Halbjahresfinanzbericht zum 30. Juni 2027

11. November 2027  
Quartalsmitteilung zum 30. September 2027

## Disclaimer

Dieses Dokument enthält in die Zukunft gerichtete Aussagen, die auf derzeitigen Annahmen und Prognosen der Unternehmensleitung von Munich Re beruhen. Bekannte und unbekannte Risiken, Ungewissheiten und andere Faktoren können dazu führen, dass die tatsächliche Entwicklung unserer Gesellschaft, insbesondere die Ergebnisse, die Finanzlage und die Geschäfte, wesentlich von den hier gemachten zukunftsgerichteten Aussagen abweicht. Die Gesellschaft übernimmt keine Verpflichtung, diese zukunftsgerichteten Aussagen zu aktualisieren oder sie an zukünftige Ereignisse oder Entwicklungen anzupassen.